



HEIMVERTRAG
für pflegedürftige Heimbewohner
in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg
Pulsnitzer Strasse 58
01454 Radeberg

im folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung

Träger der Einrichtung ist die Große Kreisstadt Radeberg
Am Mark 19
01454 Radeberg

Zwischen der Einrichtung

vertreten durch Oberbürgermeister, Herr Gerhard Lemm

oder dessen Beauftragte(n) Heimleiterin, Frau Carolin Proske

und

Anrede

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den **Bevollmächtigten** / Betreuer:

im folgenden Bewohner genannt

wird folgender **Heimvertrag** geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftige Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Unsere Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- & Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist. Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

- (3) Grundlage ist das Wohn- und Betreuungsgesetz – WBVG – vom 29. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Bewohner wurde zum in die Einrichtung aufgenommen.

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflegeleistungen. Diese umfassen bei den Bewohnern, die eine Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz haben, auch Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Die Zuordnung zu den Pflegegraden sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse

.....

- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 pflegebedürftig entsprechend dem Pflegegrad 2



- pflegebedürftig entsprechend dem Pflegegrad 3
 - pflegebedürftig entsprechend dem Pflegegrad 4
 - pflegebedürftig entsprechend dem Pflegegrad 5
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).
- (4) Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

In diesem Fall werden die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2 durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen.

Die Einrichtung hat derzeit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 und § 85 Abs.8 SGB XI abgeschlossen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in **Anlage 2** zum Vertrag.

§ 4 Unterkunft

- (1) Der Bewohner erhält einen Platz in einem
- Einzelzimmer-Nr.:
 - Zweibettzimmer-Nr.: .
- mit insgesamt m²
- Zu dem Zimmer gehört ein Sanitärbereich
- Auf die Belange von Mitbewohnern ist Rücksicht zu nehmen, siehe Heimordnung, Anlage 3 zum Vertrag.
- (2) Das Zimmer ist komplett möbliert.
- (3) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.



- (3) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:
- Die Versorgung mit Warm- und Kaltwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
 - Die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen).
 - Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Handtüchern, Waschlappen und Geschirrtücher.
 - Das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Kleidung, soweit diese mit Namen gekennzeichnet ist; ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten sowie Schuhreparaturen.
- (5) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben

_____ 2 _____ 1 _____
Zimmer-, Schrank-, Külschrank-, Briefkastenschlüssel

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens zum Abschlussgespräch, zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.



§ 5 Verpflegung

- (1) Es werden 5 Mahlzeiten nach Maßgabe des Speiseplanes angeboten:

Frühstück
1. Zwischenmahlzeit
Mittagessen
2. Zwischenmahlzeit
Abendessen

Zusätzlich werden Kaffee, Tee und Milchgetränke gereicht.

Auf Wunsch erhält der Bewohner Schonkost sowie Diätkost (z.B. Leber-, Gallen-, Zuckerdiät).

- (2) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen

- Telefonanschluss gemäß Kundenservice
Deutsche Telekom
Network Projekts & Services GmbH
Jagdschänkenstrasse 52
09117 Chemnitz

Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekasse und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Die Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht den Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt §7 Abs. 1 entsprechend.



§ 8 Heimentgelt

- (1) Die Zusammensetzung des täglichen Heimentgelts
1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gestaffelt nach Pflegegraden
 2. Entgelt für die in § 4 des Heimvertrages aufgeführten Leistungen des Trägers für Unterkunft beträgt 13,97 €/täglich
 3. Entgelt für die in § 5 des Heimvertrages aufgeführten Leistungen des Trägers für Verpflegung beträgt 4,60 €/täglich
 4. Entgelt für Investitionskosten, die nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckt sind beträgt 6,71 €/täglich
 5. Das tägliche Heimentgelt des Bewohners setzt sich aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse wie folgt zusammen:

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

Pflegesatz Pflegegrad 1	33,35 €/Tag
Ausbildungsvergütung	0,59 €/Tag
Unterkunft	13,97 €/Tag
Verpflegung	4,60 €/Tag
Investitionskostenpauschale	6,71 €/Tag
Gesamtkosten	<u>59,22 €/Tag</u>

jedoch max. 125 €/Monat von der Pflegekasse

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2

Pflegesatz Grad 2	42,76 €/Tag
Ausbildungsvergütung	0,59 €/Tag
Unterkunft	13,97 €/Tag
Verpflegung	4,60 €/Tag
Investitionskostenpauschale	6,71 €/Tag
Gesamtkosten	<u>68,63 €/Tag</u>

jedoch max. 770 €/Monat von der Pflegekasse



für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3

Pflegesatz Pflegegrad 3	58,94 €/Tag
Ausbildungsvergütung	0,59 €/Tag
Unterkunft	13,97 €/Tag
Verpflegung	4,60 €/Tag
Investitionskostenpauschale	<u>6,71 €/Tag</u>
Gesamtkosten	<u>84,81 €/Tag</u>

jedoch max. 1.262 €/Monat von der Pflegekasse

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4

Pflegesatz Pflegegrad 4	75,80 €/Tag
Ausbildungsvergütung	0,59 €/Tag
Unterkunft	13,97 €/Tag
Verpflegung	4,60 €/Tag
Investitionskostenpauschale	<u>6,71 €/Tag</u>
Gesamtkosten	<u>101,67 €/Tag</u>

jedoch max. 1.775 €/Monat von der Pflegekasse

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5

Pflegesatz Pflegegrad 5	83,36 €/Tag
Ausbildungsvergütung	0,59 €/Tag
Unterkunft	13,97 €/Tag
Verpflegung	4,60 €/Tag
Investitionskostenpauschale	<u>6,71 €/Tag</u>
Gesamtkosten	<u>109,23 €/Tag</u>

jedoch max. 2.005 €/Monat von der Pflegekasse

- (2) Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage bzw. 31 Tage (abhängig vom Kostenträger)** abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete **tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEA)** von Bewohnern in den **Pflegegraden 2 - 5** am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit **17,45 EUR/Tag**.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEA, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich)



von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEA wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Die tagesgenaue Abrechnung gilt auch, wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist oder der Bewohner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auszieht. In diesem Fall wird für den Zeitraum des Freihaltens ein Freihaltgelt **gem. Anlage 4** berechnet. Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (4) Für spezielle Auskünfte zur Rechnungslegung wenden Sie sich bitte an:

Heimverwaltung: Frau Richter

Tel: 03528/435114

Fax: 03528/435113

Email: info@pflegeheim-radeberg.de

- (5) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 - 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in der sog. Pflegeklasse G1(A) das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.
- (6) Der Bewohner trägt die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für sie nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die Zusatzleistungen § 6.
- (7) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§23 Abs. 1 S. 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Entgelt für allgemeine Pflegeleistung mit dem Versicherten ab.



§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entgeltentwicklung für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung einschließlich des Zuschlags für zusätzliche Betreuungsleistungen für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Heimträger und den Kostenträger soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs.1 Nr. 4 zu ändern. Der Bewohner wird von der Einrichtung hierüber informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt und es erfolgt eine Gegenüberstellung zum bisherigen Entgelt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlung über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- und Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Das erhöhte Entgelt wird dem Bewohner unverzüglich mitgeteilt und tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- & Betreuungsbedarfs berechtigt den



Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf anzupassen.

- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.
- (5) Wird der Heimbewohner aufgrund einer Begutachtung des MDK in einen neuen Pflegegrad eingruppiert, so gilt diese auch im Verhältnis zwischen Bewohner und Heimträger zum Zeitpunkt der Beantragung bzw. dem im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt.
- (6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Das Entgelt ist bis zum 5. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Das Entgelt ist – soweit es nicht unmittelbar von der Pflegekasse oder von einem anderen Kostenträger übernommen – ist auf das Konto

IBAN: DE30 8508 0000 0441 1444 00
BIC: DRESDEFF850
bei der Commerzbank



zu zahlen bzw. wird eingezogen.

- (4) Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Einzugsermächtigung erfolgt bis auf Widerruf.

§ 12

Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird ein Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei längerfristiger ununterbrochener Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag wird „der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82 a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung sowie die Zuschläge nach § 92 b SGB XI in Höhe von 70% fortgezahlt“. Zu beachten ist, dass Entlassungs- und Aufnahmetag in/aus der Pflegeeinrichtung als ein Abwesenheitstag gelten. „Hierbei gilt der Entlassungstag aus der Pflegeeinrichtung als Anwesenheitstag und der Aufnahmetag in der Pflegeeinrichtung als Abwesenheitstag.“

Der Bewohner sollte beachten, dass nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit (z.B. Urlaub), die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87 a Abs. 1 SGB XI von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr beschränkt ist.

Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

- (3) Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte sich zukünftig die Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI ändern, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13

Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung der schadensbegründenden Ereignisse schriftlich geltend zu machen.

§ 14 Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung des Pflegeheimvertrages erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Der Träger, das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des



Bewohners. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, sowie es für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich ist.

- (3) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (4) Näheres regeln die **Anlage 5 - 9** des Vertrages.

§ 17

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Fall des Ablebens endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Einrichtung unterrichtet die zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 18

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) *Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.* Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertrags-



verhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.

- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm eine Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 19

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- & Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil u.a.
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 1 nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
 - c) ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; Ausschlussgründe sind u.a. ***Bewohner mit apallischem Syndrom (Wachkoma) und auf gerichtlichen Beschluss in einer geschlossenen Abteilung Unterzubringende***
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder



- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Räumungsanspruch hinsichtlich des fälligen Entgelts der Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges im angemessenen Umfang zu tragen.

§ 20

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Ablebens folgende Personen zu benachrichtigen:

Name

Anschrift

1.

.....

2.

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name

Anschrift



1. siehe Pkt. (1)
- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbefall geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
Sofern eine Entsorgung vorzunehmen ist, geschieht dies auf Kosten des Nachlasses.

§ 21 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage insbesondere des Pflegeversicherungsrechts, des Heimrechts oder durch Rahmenvereinbarungen nach SGB XI eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 22 Qualitätssicherung und Beratungs-/Beschwerderecht

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.
- (2) Der Bewohner bzw. sein Vertreter hat das Recht sich in der folgend genannten Behörde beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachdienst 350 Heimaufsicht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

- (3) Der Träger nimmt **nicht** an der alternativen Streitbeilegung nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teil.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.



§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1 Leistungsbeschreibung zu den Pflegegraden und allgemeinen Pflegeleistungen
 - Anlage 2 Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner
 - Anlage 3 Heimordnung
 - Anlage 4 Ergänzung zur Abwesenheitsregelung lt. Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen für G1 und Bettengeld/Freihaltegeld
 - Anlage 5 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten
 - Anlage 6 Entbindung von der Schweigepflicht
 - Anlage 7 Einwilligung zur Übermittlung von Daten
 - Anlage 8 Erklärung zur Wahl der Medikamentenversorgung
 - Anlage 9 Einwilligung zur fotografischen Wunddokumentation
 - Anlage 10 Erklärung zu aufsaugenden Inkontinenzhilfen
 - Anlage 11 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten

Radeberg,

Unterschrift Bewohner, Bevollmächtigter

Unterschrift Einrichtung



Anlage 1
zum Heimvertrag

I. Zuordnung zu den Pflegegraden

Pflegebedürftige Personen werden nach § 15 SGB XI entsprechend der Schwere oder Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit oder Fähigkeit einem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1-5) zugeordnet.

Die Zuordnung zu den Pflegegraden erfolgt mittels einer eingehenden Prüfung, bei welcher der Schweregrade der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit Punktwerten ermittelt werden. Nachfolgend ergeben sich daraus die entsprechenden Pflegegrade.

Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5	schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Beurteilt werden Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in folgenden Bereichen (Modulen)

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung (Grundpflege, Nahrungsaufnahme, Ausscheidungsverhalten etc.)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



II. Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) *Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Die Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmittel, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und Haare trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und den Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung; die Mundhygiene; Soor- und Paradontitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- und Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) *Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.



c) Hilfe bei der Mobilität

- (1) Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendungen angemessener Hilfsmittel dienen dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Bei Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren und zu beseitigen.
- (2) Die Mobilität umfasst:
 - Das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
 - Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen sowie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
 - Das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen, im Außengelände;
 - Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
 - Das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist es, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihren Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.



Bei Bewohnern, die eine Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz haben, umfassen die allgemeinen Pflegeleistungen zusätzlich auch die folgenden Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege unter Ziffer e) und f):

e) Leistungen des Sozialen Dienstes

Ziel des Sozialen Dienst ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Für Organisation und Durchführung der Gruppen- und Einzelangebote für die Bewohner unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandwechsel
- Injektionen
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung
(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.



Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V bleiben unberührt. Dies betrifft die Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.
4. Von der Einrichtung werden keine pflegfachlichen Schwerpunkte, wie Wachkoma und / oder Beatmungspflicht angeboten.



Anlage 2
zum Heimvertrag

Information über das zusätzliche Leistungsangebot

- (1) Pflegebedürftige Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.
- (2) Das zusätzliche Leistungsangebot umfasst:
 - ▶ Malen und Basteln
 - ▶ Leichte Gartenarbeiten
 - ▶ Anfertigung von Erinnerungsalben und –ordnern
 - ▶ Musik hören und Singen
 - ▶ Brett- und Kartenspiele
 - ▶ Spaziergänge und Ausflüge
 - ▶ Bewegungsübungen in der Gruppe
 - ▶ Besuch von hausinternen Kulturveranstaltungen und Gottesdiensten
 - ▶ Lesen und Vorlesen
 - ▶ Fotoalben anschauen
 - ▶ Betreuung von Mahlzeitengruppen incl. zur Vor- und Nachbereitung
 - ▶ Einfachste pflegerische Hilfstätigkeiten nach Anleitung



Anlage 3
zum Heimvertrag

Heimordnung

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg wird als kommunaler Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Radeberg geführt. In ihm werden in besonderem Maße Personen betreut, die auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters bzw. ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Jedes Zusammenleben braucht einige gemeinsame Regelungen. Diese Heimordnung soll Sie deshalb nicht bevormunden, sondern erreichen, dass Sie und jeder andere zufrieden leben kann, auch diejenigen, die einer besonderen Rücksichtnahme bedürfen.

- ✚ Alle Heimbewohner und Mitarbeiter des Heimes bilden eine Hausgemeinschaft, die vor allem gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme erfordert.
- ✚ Nehmen Sie bitte die Mitarbeiter des Heimes nicht ohne Absprache mit der Heimleitung für private Dienste oder Besorgungen in Anspruch, ihre Arbeitszeit ist fest eingeteilt und eine längere Inanspruchnahme würde die anderen Heimbewohner benachteiligen. Beachten Sie Bitte, dass unsere Mitarbeiter keine Geschenke oder Trinkgelder annehmen dürfen.

1. Wohnbereich

- ✚ Der erhaltene Zimmerschlüssel ist für Sie – nicht aber zur Weitergabe an Dritte gedacht. Teilen Sie bitte einen Verlust gleich der Heimverwaltung mit. Schließen Sie bitte stets ab, wenn Sie ihr Zimmer verlassen. Gewöhnen Sie sich von Anfang an daran, den Schlüssel **nicht** von innen stecken zu lassen. Die Leitung des Heimes ist aus zwingendem Anlass berechtigt, Ihr Zimmer zu betreten. Unsere Mitarbeiter dürfen dies während Ihrer Abwesenheit nur zur Durchführung von dringenden Reparaturen u.ä., und nur mit Reparaturauftrag.
- ✚ Wegen der Brandgefahr ist es im Haus **nur** im Kellergeschoß gestattet zu rauchen. Aus gleichem Grund dürfen Heizkissen und ähnliche elektrische Geräte in den Heimbewohnerzimmern **nicht** benutzt werden. Bitte melden Sie Störungen oder Beschädigungen sogleich Ihren zuständigen Wohnbereichsleiter, dies gilt insbesondere für Schäden an den Strom- und Wasserleitungen.
- ✚ Offenes Licht, wie Kerzen, sind im gesamt Haus generell **nicht** gestattet.



2. Gemeinschaftsräume

- ✚ Zur Pflege des geselligen und kulturellen Lebens stehen in jedem Wohnbereich Gemeinschaftsräume jederzeit zur Verfügung. Für besondere private Anlässe vom Bewohner kann die Benutzung des Klubraumes neben dem Speisesaal bei der Heimverwaltung beantragt werden. (Bitte Pkt. 1.4. beachten)
- ✚ Im Heim befinden sich weiterhin ein Friseur-, Fußpflege- und Kosmetiksalon sowie eine Verkaufsstelle um Ihre persönlichen Wünsche, die Sie dort direkt vortragen können, zu erfüllen.
- ✚ Einen Termin bei Ihrem Hausarzt erhalten Sie nach Anmeldung bei dem Wohnbereichs- bzw. Pflegedienstleiter.

3. Tagesablauf

- ✚ Unser Heim ist täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr für Gäste geöffnet. Während dieser Zeit können Sie Besuche empfangen. Die Besucher bitten wir, nach Möglichkeit auf Essens-, Pflege- und Ruhezeiten Rücksicht zu nehmen. Die Besucher sollen sich am Empfang im Besucherbuch eintragen und im Wohnbereich bei der diensthabenden Schwester melden.
- ✚ Damit sich keiner um Sie Sorgen machen braucht oder bei Nachfragen Auskunft gegeben werden kann, bitten wir Sie, bei längerem Ausgang (nach 21:00 Uhr) die ungefähre Rückkehr am Empfang anzugeben, damit der Nachtdienst öffnet.
 - Bei Tageweiser Abwesenheit oder Urlaub bitten wir Sie, den Wohnbereichsleiter vorher zu informieren.

Im Interesse aller Heimbewohner sind folgende Ruhezeiten vorgesehen:

Mittagsruhe	von	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Nachtruhe	von	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Die Mahlzeiten werden für alle Heimbewohner, die sich körperlich zutrauen, zu folgenden Zeiten im Speisesaal serviert:

Frühstück	von	07:30 Uhr bis 09:00 Uhr
1. Zwischenmahlzeit	von	09:30 Uhr bis 10:00 Uhr
Mittag	von	11:30 Uhr bis 13:00 Uhr
2. Zwischenmahlzeit	von	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Abendessen	von	17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Möchten Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen, so informieren Sie bitte vorher den Wohnbereichsleiter darüber, versäumte Mahlzeiten können nicht nachgeholt oder vergütet werden.



4. Wertgegenstände

Die Verwaltung des Heimes bietet im Ausnahmefall die Möglichkeit Sparkassenbücher, Schmuck und andere Wertgegenstände im Heim gegen Quittung sicher aufzubewahren. Davon ausgenommen sind größere Bargeldbeträge (über 100,00 €), die Sie auf Ihre Konten einzahlen sollten.
Für persönlich aufbewahrte Gegenstände übernimmt das Heim **keine** Haftung.

5. Heimerberatung – Heimversammlungen

Wir begrüßen die Mitverantwortung aller am Heimgeschehen und möchten Sie dazu ermuntern, sich mit Anregungen und Wünschen, aber auch mit Sorgen und Schwierigkeiten an die Leitung des Heimes oder den Heimbeirat zu wenden.

Von Zeit zu Zeit und nach Bedarf werden Heimversammlungen durchgeführt, die der Aussprache und gegenseitigen Information dienen.

6. Benutzung der Personenaufzüge

Die beiden vorhandenen Personenaufzüge sind Selbstfahraufzüge. Um für die Mitarbeiter, in ihrem Interesse, ein schnelleres Erreichen aller Wohnbereiche zu ermöglichen, bitten wir Sie, vorrangig den großen Personenaufzug (Bettenaufzug) zu benutzen.

Proske
Heimleiterin

Huhle
Pflegedienstleiterin



Anlage 4
zum Heimvertrag

Sterbefall/Auszug
Berechnung Abwesenheitsgeld/Freihaltgeld

Bei Sterbefall wird ein Freihaltgeld ab dem nächsten Tag bis zur endgültigen Zimmerberäumung berechnet.

Bei Auszug vor Wirksamwerden der Kündigung wird bis zur Neubelegung ein Abwesenheitsgeld berechnet:

Die Berechnung erfolgt

lt. § 30 Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen

Pflegegrad 1-5.

70% von Pflegesatz unter Einschluss der Ausbildungsvergütung

70 % von Unterkunft

100% Investitionskostenpauschale

lt. Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen

G1/WfbM

80% vom kompletten Tagessatz

Proske
Heimleiterin



Anlage 5
zum Heimvertrag

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

Vorname und Zuname des Bewohners

vertraut sich dem Alten- und Pflegeheim Radeberg und seinen Mitarbeitern an. Das Alten- und Pflegeheim Radeberg sowie seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass das Heim im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter Zahlungsanspruch des Heims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

Insoweit stimmt der Bewohner auch der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Radeberg,
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 6 zum Heimvertrag

Entbindung von der Schweigepflicht

Vorname und Zuname des Bewohners

entbindet die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber dem Alten- und Pflegeheim Radeberg und dessen Mitarbeitern, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Heimvertrag Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

entbindet das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

entbindet das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

entbindet das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

entbindet das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

entbindet das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Radeberg,
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 7 zum Heimvertrag

Einwilligung des Heimbewohners in die Übermittlung von Daten

Vorname und Zunahme des Bewohners

willigt zudem ein, dass

das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln;

das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an meine Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, sowie Informationen über seine finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte, an den Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

das Alten- und Pflegeheim Radeberg und seine Mitarbeiter den Gesundheitsbehörden Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, wenn sie das Heim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss,

übermitteln darf.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Radeberg, _____
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 8 zum Heimvertrag

Erklärung des Heimbewohners zur Wahl der Medikamentenversorgung

Vorname und Zuname des Bewohners _____

Krankenkasse: _____

Zuzahlungsbefreiung: ja, befristet bis nein

Der Heimbewohner hat das Recht, die ihm verordneten und die vom ihm rezeptfrei gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente und Medizinprodukte (nachfolgend kurz: Medikamente) von einer Apotheke seiner Wahl zu beziehen. Über den Bezug seiner Medikamente entscheidet der Heimbewohner frei und eigenverantwortlich.

Um die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten sicherzustellen, schließt das Alten- und Pflegeheim Radeberg nach eigenem Ermessen mit Apotheken Versorgungsverträge gemäß § 12 a Apothekengesetz. Lieferungen von Medikamenten an Heime zur Versorgung der Heimbewohner sind gesetzlich nur zulässig, wenn mit der Apotheke ein solcher Versorgungsvertrag abgeschlossen ist. Wenn der Heimbewohner sich über diese Vertragsapotheken mit Medikamenten versorgen lassen möchte, kann er dem durch das Ankreuzen der entsprechenden Erklärung auf diesem Vordruck zustimmen.

Stimmt er zu, bestellt das Alten- und Pflegeheim Radeberg für ihn die Medikamente bei der Vertragsapotheke, welche die Belieferung übernimmt. Das Alten- und Pflegeheim Radeberg nimmt die Medikamente für den Bewohner entgegen und verwahrt sie bewohnerbezogen. Wenn erforderlich, berät die Vertragsapotheke den Bewohner.

Stimmt der Heimbewohner nicht zu, muss der Heimbewohner die Beschaffung der ihm verordneten und der von ihm gewünschten Medikamente eigenverantwortlich sicherstellen.

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg hat einen Versorgungsvertrag abgeschlossen mit der:

Mohren Apotheke Radeberg, Hauptstraße 4, 01454 Radeberg.

- Ich stimme der Versorgung durch die Vertragsapotheke/n **nicht** zu. Ich werde die mir verordneten und die von mir gewünschten Medikamente **selbst** von einer Apotheke meiner Wahl beschaffen.
- Der Versorgung durch die Vertragsapotheke stimme ich zu und beauftrage die zuständige Vertragsapotheke (s.o.) die mir verordneten und die von mir gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente zu liefern.
Mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Apothekenwahl habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Bei Wahl der Versorgung durch die Vertragsapotheke willige ich ein, dass meine arzneimittelbezogenen und gesundheitsbezogenen Daten vom pharmazeutischen



Personal der Vertragsapotheke zum Zwecke einer effektiven Arzneimitteltherapiesicherheit erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich stimme dem vorher ausdrücklich zu. Beim Auftreten arzneimittelbezogener Probleme bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker mit meinem behandelnden Arzt/Zahnarzt zur Lösung dieser Probleme Kontakt aufnimmt. Für diesen Fall entbinde ich sowohl das pharmazeutische Personal der Vertragsapotheke als auch meinen Arzt von der Schweigepflicht. Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit kostenfrei Einsicht oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden kann, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der arzneimittel- und gesundheitsbezogenen Daten erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden

Radeberg.....
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 9 zum Heimvertrag

Einwilligung des Heimbewohners zur fotografischen Wunddokumentation

Vorname und Zuname des Bewohners _____

1. Diese Einwilligung bezieht sich auf folgende Fotos mit Personenabbildungen:
alle Fotos die im Rahmen der Dokumentation von Wundversorgung und Wundverlauf aufgenommen, gesammelt und archiviert werden.
2. Das Alten- und Pflegeheim Radeberg beabsichtigt die o.g. Fotos wie folgt zu nutzen:
Ablage und Archivierung in der Bewohnerakte unter Zuordnung zu den Wundbeschreibungen

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung von Fotos zu den Bedingungen der oben genannten Absätze 1 und 2 ein.

Auf den Fotos werden der Vor- und Zuname und das Geburtsdatum des Betroffenen sowie das Aufnahmedatum vermerkt.

Wundfotos werden grundsätzlich erst nach der Reinigung der Wunde und unter Kenntlichmachung der Wundgröße unter Zuhilfenahme eines Maßbandes erstellt.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen erteilt der Bewohner lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Akten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Radeberg,
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 10 zum Heimvertrag

Erklärung des Heimbewohners zu aufsaugenden Inkontinenzhilfen

Vorname und Zuname des Bewohners

Um die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit vertragsärztlich verordneten aufsaugenden Inkontinenzhilfen sicherzustellen, schließt das Alten- und Pflegeheim Radeberg nach eigenem Ermessen Rahmenverträge gem. § 127 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 71 Abs. 2 SGB XI.

Sofern der Bewohner in der Vergangenheit mit Inkontinenzhilfen aus dem ambulanten Bereich versorgt wurde, müssen die bis zum Aufnahmedatum nicht genutzten aufsaugenden Inkontinenzhilfen an den bisherigen Anbieter ggf. zurückgegeben werden.

Der Bewohner erklärt hiermit, dass er über die evtl. Rückgabe der nicht genutzten aufsaugenden Inkontinenzhilfen aus dem ambulanten Bereich entsprechend informiert wurde.

Radeberg,
Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. Bevollmächtigten



Anlage 11
zum Heimvertrag

Informations- und Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 3 WBVG

Sollten Sie noch weitere Fragen, oder doch einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an:

➤ **die Mitarbeiter der Einrichtung**

Diese leiten Ihre Fragen und Wünsche gern an die entsprechenden Stellen weiter und nehmen bei Bedarf eine Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemanagements schriftlich auf.

➤ **den Heimbeirat**

Vorsitzende:

Frau Sonja Wittmann, Wohnbereich 3, Zi.: 308;

Frau Christa Todtermuschke, Wohnbereich 4, Zi.: 432;

Herr Werner Hofmann, Wohnbereich 2, Zi.: 207

➤ **die Pflegedienstleitung**

Frau Heidrun Huhle, 03528/435 114

email: info@pflegeheim-radeberg.de

➤ **die Qualitätsbeauftragte**

Frau Romy Töppel, 03528/435 114

email: info@pflegeheim-radeberg.de

➤ **die Heimleitung**

Frau Carolin Proske, Tel.: 03528/435 114

email: info@pflegeheim-radeberg.de



Pflegesätze ab 01.01.2017

			Monatlicher Eigenanteil BEWOHNER
			Berechnung mit 30,42 Tagen
<u>Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2</u> Pflegesatz Pflegegrad 2 (Pflegesatz 42,76 €*30,42 = 1.300,76 € abzüglich Anteil der Pflegekasse ab 01.01.2017 (770,00 €/Monat) = 530,76 € / 30,42 = 17,45 € (EEA*)) Ausbildungsvergütung Unterkunft Verpflegung Investitionskostenpauschale Gesamtkosten	42,76 €/Tag	17,45 €/Tag* 0,59 €/Tag 13,97 €/Tag 4,60 €/Tag 6,71 €/Tag 43,32 €/Tag	1.317,79 €
<u>Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3</u> Pflegesatz Pflegegrad 3 (Pflegesatz 58,94 €*30,42 = 1.792,95 € abzüglich Anteil der Pflegekasse ab 01.01.2017 (1.262,00 €/Monat) = 530,95 € / 30,42 = 17,45 € (EEA*)) Ausbildungsvergütung Unterkunft Verpflegung Investitionskostenpauschale Gesamtkosten	58,94 €/Tag	17,45 €/Tag* 0,59 €/Tag 13,97 €/Tag 4,60 €/Tag 6,71 €/Tag 43,32 €/Tag	1.317,79 €
<u>Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4</u> Pflegesatz Pflegegrad 4 (Pflegesatz 75,80 €*30,42 = 2.305,00 € abzüglich Anteil der Pflegekasse ab 01.01.2017 (1.775,00 €/Monat) = 530,84 € / 30,42 = 17,45 € (EEA*)) Ausbildungsvergütung Unterkunft Verpflegung Investitionskostenpauschale Gesamtkosten	75,80 €/Tag	17,45 €/Tag* 0,59 €/Tag 13,97 €/Tag 4,60 €/Tag 6,71 €/Tag 43,32 €/Tag	1.317,79 €
<u>Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5</u> Pflegesatz Pflegegrad 5 (Pflegesatz 83,36 €*30,42 = 2.535,81 € abzüglich Anteil der Pflegekasse ab 01.01.2017 (2.005,00 €/Monat) = 530,81 € / 30,42 = 17,45 € (EEA*)) Ausbildungsvergütung Unterkunft Verpflegung Investitionskostenpauschale Gesamtkosten	83,36 €/Tag	17,45 €/Tag* 0,59 €/Tag 13,97 €/Tag 4,60 €/Tag 6,71 €/Tag 43,32 €/Tag	1.317,79 €
<u>Nichtpflegebedürftige im Sinne SGB XI G1 (Altenheim)</u> Betreuungsbedingter Aufwand (Grundpauschale) Unterkunft Verpflegung Investitionskostenpauschale Gesamtkosten		22,56 €/Tag 13,97 €/Tag 4,60 €/Tag 6,71 €/Tag 47,84 €/Tag	1.455,29€

*EEA = Einrichtungseinheitlicher Anteil